

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 8.

Dienstag den 8. Januar.

1861.

Bekanntmachung.

Im Monat December v. J. sind von uns wegen folgender wohlfahrtspolizeilicher Contraventionen Strafen oder Bedeutungen auszusprechen gewesen.

Leipzig, den 3. Januar 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger. Gerutti.

1) Straßenverunreinigungen, unterlassenes Kehren etc.	10.
2) Herabgießen von Flüssigkeiten, Herabwerfen und Herabfallenlassen von Gegenständen aus den Fenstern auf die Straße	6.
3) Versperrung oder Hemmung der Passage auf Trottoirs, Fußwegen und den Straßen	29.
4) Unterlassene Anbringung von Schutztafeln bei Dachreparaturen	1.
5) Unbeaufsichtigtes und ordnungswidriges Stehenlassen bespannter Wagen auf der Straße	1.
6) Fahren auf dem Wege vom Ausgange der Grimma'schen Straße nach der 1. Bürgerschule mit leichtem Fuhrwerk schneller als im Schritt, und mit schwerem Fuhrwerk	1.
7) Ordnungswidrigkeiten beim Befahren der Sommerwege auf der Eutritzscher Chaussee	4.
8) Feuerpolizeiwidrige Anlagen und Feuerdefecte, Mangel oder ordnungswidrige Beschaffenheit der Aschengruben und Ueberfüllung derselben	11.
9) Unvorsichtiges Gebahren mit Feuer und Licht	4.
10) Contraventionen der Fiaces, concessionirten Einspänner und Omnibus	20.
11) Herumlaufenlassen von Hunden ohne Beißkörbe auf der Straße	7.
12) Führung von gefeswidrigen Massen (ungeaichteten Schankgläsern), Waagen und Gewichten	4.
13) Feilhalten zu leichter Butter	1.
14) Hinterziehung der städtischen Thorabgaben	3.
15) Störung der Sonntagsfeier	6.
16) Abhalten von Concert- und Tanzmusik ohne Erlaubniß und Ueberschreitung der erteilten Erlaubniß	9.
17) Verschiedene andere wohlfahrtspolizeiliche Contraventionen	13.

Summa 130.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch in Erinnerung, daß bei Fünf Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall Schnee und Eis aus den Grundstücken auf die Straßen oder öffentlichen Plätze nicht gebracht werden darf, vielmehr sind zur Ablagerung von Schnee und Eis nur folgende Orte bestimmt, nämlich:

- 1) der freie Platz hinter dem sogenannten Kanonenteiche,
- 2) die alte Lehmgrube beim ehemaligen Zeitzer Thore,
- 3) das tiefe Terrain an der Waldstraße beim Frankfurter Thore,
- 4) das Parthenufer vom Gerberthore an in der Richtung nach der Pfaffendorfer Brücke auf eine Strecke von circa 300 Ellen,
- 5) ein Feldstück vor dem Dresdner Thore auf der rechten Seite der Chaussee.

Gleichzeitig werden die Grundstücksbesitzer und beziehentlich deren Stellvertreter auf ihre Verpflichtung:

durch Bahnschaukeln bei Schneefall und durch Streuen von Sand, Asche oder Sägespähnen bei Glätte unverzüglich für Herstellung eines sicher gangbaren Fußweges längs der Straßenfronte ihrer Grundstücke zu sorgen,

mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß wegen jeder Vernachlässigung dieser durch die Nothwendigkeit und im öffentlichen Interesse dringend gebotenen Vorschriften der Schuldige Fünf bis Zwanzig Thaler Geld- oder nach Befinden verhältnismäßige Gefängnißstrafe zu erwarten hat.

Leipzig am 27. December 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger. Gerutti.

Bekanntmachung.

Freitag den 11. Januar sollen von früh 9 Uhr ab auf dem Gehau des Rulthurner Reviers nächst der Leupziger Allee mehrere Hunder Lang- und Ubraumhausen gegen Anzahlung von 10 Gr. für jeden Hausen und unter den übrigens im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, den 7. Januar 1861.

Des Rathes Forstdeputation.

Zu §. 37 der Kirchen-Ordnung.

Bürgermeister Dr. Koch sprach darüber in der I. Kammer: Ich fürchte nicht, meine Herren, daß ich des Mangels an Besonnenheit und ruhiger Erwägung*) werde beschuldigt werden,

*) Der Vorredner, Herr Freiherr von Kochow, rühmte sehr nachdrücklich die Besonnenheit und ruhige Erwägung, mit welcher die Staatsregierung eine weise Maßhaltung in der Feststellung des Wirkungsbereiches der Kirchenvorstände befhätigt habe.

wenn ich mir erlaube, mich in einem andern Sinne auszusprechen, als der geehrte Vorredner. Ich glaube mir das Zeugniß geben zu dürfen, daß ich auf die Erwägung der hier vorliegenden hochwichtigen Frage mit der größten Besonnenheit und Gewissenhaftigkeit eingegangen bin. Daß ich aber mit §. 37 und folgerend mit dem geringen Maße von Befugnissen, welches den Kirchenvorständen eingeräumt ist, nicht einverstanden bin, das habe ich rückhaltlos bereits in der allgemeinen Debatte gesagt, und ich erlaube mir nunmehr, den schon damals mir beigegebenen